

das Besondere, etwa Skandalöse, zu entnehmen. Die Normalität ist für Medien meist kein attraktiver Berichtsanaß. Mit den gängigen Medienpraktiken sind daher Risiken der Selektivität bis hin zur Verfälschung verbunden.“ „Big Brother“ läßt grüßen, aber auch eine Medien-Berichterstattung, die mit dem Ort Sebnitz in Verbindung zu bringen ist. Jeder Fernsehzuschauer kann diese Beschreibung der Medienwirklichkeit durch Richter tagtäglich auf dem Bildschirm sehen. Und darum ist es gut, daß sie für die Übertragung von Gerichtsverhandlungen ein klares Nein ausgesprochen haben, wer – wenn nicht das Verfassungsgericht – kann sich solch eine klare Sprache heute noch erlauben? Ist der Gerichtssaal jetzt also die letzte Bastion der Intimität? Sicher nicht. Es gibt eine Reihe von Bereichen, die sich dagegen abschotten, medial beobachtet zu werden. Mein Traum wäre, einmal eine Vorstandssitzung von Daimler-Chrysler, der Deutschen Bank oder des Bundeskabinetts live zu übertragen. Das ist nicht möglich. Es zeigt: Totale Öffentlichkeit in allen Sphären wäre abenteuerlich. Es ist sinnvoll, Bereiche zu haben, die nicht von den Medien total beleuchtet werden, und dazu gehört in Deutschland ganz sicher der Gerichtssaal. Auch darum ist das Urteil gut.

Gleichwohl halte ich die abweichenden Meinungen der drei Richter für nachdenkenswert.

Geht es dem Fernsehen um aufgeklärte analytische Zugangsweise zu einem Prozeß – und solche Aufklärungskraft gibt es im Fernsehen –, dann könnte man auch Gerichtsverhandlungen mit einem eigenen Gerichtsfernsehen aufzeichnen. (Der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte macht dies, wie der Fall *Krenz* und *Öcalan* zeigt.) Nach Abschluß des Verfahrens könnte das Material für eine festzulegende Zeit ins Archiv gelegt werden, um dann als Zeitdokument zugänglich gemacht zu werden. Das wäre der Lackmusest für Privatsendern wie „n-tv“. Da würde man sehr schnell feststellen, daß es Privatsendern natürlich um Gerichtsprozesse wie *Becker gegen Becker* oder um die *Reemtsma*-Entführung oder um einen obskuren Nachbarschaftsstreit geht, der sich medial gut verwerten läßt.

Das haben auch die Verfassungsrichter gemerkt und dem einen Riegel vorgeschoben. Die Tür zum Gerichtssaal für Live-Übertragungen ist zu, und das sollte auch so bleiben.

Karl-Dieter Möller, ARD Studio Karlsruhe, Südwestrundfunk

Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung 2000¹

1995 = 100

(Im Anschluß an FF 1997, 18, für 1996; FF 1998, 18, für 1997; FF 1999, 19 für 1998; FF 2000, 91, für 1999)

Jahr/Monat	Deutschland		Früheres Bundesgebiet				Neue Länder und Berlin-Ost			
	Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	Index der Einzelhandelspreise	Preisindex für die Lebenshaltung				Preisindex für die Lebenshaltung			
			Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Haushalte von Rentnern mit geringem Einkommen	Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Haushalte von Rentnern mit geringem Einkommen
2000 Januar	105,8	102,3	105,7	105,2	105,5	106,0	106,4	105,6	105,8	106,4
Februar	106,2	102,6	106,1	105,6	105,8	106,4	106,9	105,9	106,2	106,9
März	106,4	102,7	106,3	105,7	106,0	106,5	107,0	106,1	106,3	106,8
April	106,4	102,6	106,3	105,8	106,1	106,5	107,0	106,1	106,4	106,9
Mai	106,3	102,7	106,2	105,7	106,0	106,7	107,0	106,1	106,4	107,0
Juni	106,9	102,8	106,8	106,2	106,6	107,1	107,5	106,6	107,0	107,5
Juli	107,4	102,8	107,3	106,9	107,1	107,4	107,9	107,1	107,4	108,0
August	107,2	102,8	107,2	106,8	107,0	107,3	107,8	106,9	107,2	107,8
September	107,7	103,7	107,6	106,8	107,1	107,6	108,0	107,0	107,4	107,8
Oktober	107,5	103,5	107,4	106,7	107,0	107,6	107,8	106,9	107,2	107,6
November	107,7	103,6	107,7	106,7	107,1	107,8	108,3	107,1	107,4	107,9
Dezember	107,8	103,5	107,7	106,8	107,2	107,9	108,3	107,2	107,5	108,1

¹ Entnommen aus: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, R 7E, 11/2000.

Bundesfinanzhof – Neue Entscheidung

(Abgedruckt in NJW 2000, 3735)

Steuerliche Behandlung der Überlassung eines gemeinsamen Einfamilienhauses an geschiedenen Ehegatten
 BFH, Urt. v. 12. 2. 2000 – XI R 127/96 (Finanzgericht Köln)
 § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG; § 15 Abs. 2 BEWG

1. Überläßt der geschiedene Ehemann seiner Ehefrau, die bei Miteigentümer eines Einfamilienhauses sind, aufgrund ei-

ner Unterhaltsvereinbarung das Haus zur alleinigen Nutzung, so kann er den Mietwert seines Miteigentumsanteils als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1e EStG absetzen.

2. Auch die verbrauchsabhängigen Kosten für den Miteigentumsanteil der geschiedenen Ehefrau, welche der Ehemann nach der Unterhaltsvereinbarung trägt, sind Sonderausgaben.

Zur Leistung von Kindesunterhalt durch Anrechnung bzw. Verrechnung mietzinsfreien Wohnens s. BFH NJW 2000, 760. *Red.*